

**Satzung der Stadt Paderborn
über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen
vom 04.02.2011**

gültig bis 31.07.2014

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen, des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII sowie des § 23 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz (KiBiz) jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Paderborn in seiner Sitzung am 18.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Art der Beiträge und Zuständigkeit

Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung im Stadtgebiet, die durch die Stadt Paderborn nach den gesetzlichen Vorschriften gefördert wird, erhebt die Stadt Paderborn als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein öffentlich-rechtlichen Beitrag zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten. Die Beitragshöhe wird gemäß einer vom Rat der Stadt Paderborn beschlossenen Beitragsstaffel (§ 5 dieser Satzung) festgesetzt.

Der so ermittelte Jahresbeitrag ist in 12 gleichhohen Monatsbeiträgen zu entrichten. Ferien- und Schließzeiten der Kindertageseinrichtung sind hierbei bereits berücksichtigt. Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr, das dem Schuljahr entspricht, welches am 01.08. eines Jahres beginnt und am 31.07. des Folgejahres endet.

§ 2

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtige sind die Personensorgeberechtigten, in der Regel die Eltern, Adoptiveltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommenssteuergesetzes gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Beitragspflichtigen nach Absatz 1.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Ermittlung der Beitragshöhe

Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu den Elternbeiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahresbruttoeinkommen des/der Beitragspflichtigen.

Eine Ermittlung der Elternbeiträge entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen im Rahmen ihrer Erklärung zu den Angaben zum Elternbeitrag gegenüber der Stadt Paderborn zur Zahlung des höchsten nach dem jeweils gewählten Betreuungsumfang maßgeblichen Elternbeitrages nach § 5 verpflichten.

§ 4 Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen gem. Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind bzw. die Kinder, die eine Kindertageseinrichtung, die Offene Ganztagsgrundschule oder eine Tagespflegestelle besuchen, hinzuzurechnen. Das Kindergeld und der Kindergeld-zuschlag nach den gesetzlichen Vorschriften sind nicht hinzuzurechnen. Analog § 10 Abs. 2 Bundeselterngeld-und Elternzeitgesetz bleibt das Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 EUR anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

Bei nichtselbstständigen Beitragspflichtigen wird die geltende Werbungskostenpauschale nach dem Einkommensteuerrecht berücksichtigt, sofern keine erhöhten Werbungskosten durch Vorlage des aktuellen Einkommensteuerbescheides nachgewiesen werden.

(2) Für die erstmalige Festsetzung des Elternbeitrages ist das aktuelle Kalenderjahres-einkommen maßgeblich. Dieses ist anhand aktueller Einkommensnachweise zu belegen. Sollten keine aktuellen Einkommensnachweise verfügbar sein, kann hilfsweise das Kalenderjahreseinkommen des Vorjahres zur Festsetzung herangezogen werden, sofern sich keine Veränderungen zum laufenden Jahr ergeben haben.

(3) Ergibt sich eine auf mindestens drei Monate angelegte Veränderung in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, die einen anderen Elternbeitrag bedingen kann, ist diese Veränderung von den/dem Beitragspflichtigen dem Jugendamt unaufgefordert und unverzüglich nachzuweisen.

Anhand des aktuell veränderten Monatseinkommens wird das sich hieraus ergebende Jahreseinkommen vorläufig festgesetzt. Sofern sich aus dem so ermittelten Jahreseinkommen eine andere Einkommensstufe ergibt, wird ein neuer Elternbeitrag festgesetzt. Die Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlich nachgewiesenen Veränderung folgt.

(4) Bei einer Überprüfung der Beitragsfestsetzung der Vorjahre wird das jeweils maßgebliche tatsächliche Kalenderjahreseinkommen zu Grunde gelegt. Ergibt sich hieraus eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen. Sollte sich aus der Überprüfung eine Nachforderung oder Erstattung an den/die Beitragspflichtigen ergeben, kann diese jeweils für einen Zeitraum von maximal fünf Jahren, gerechnet ab dem Datum der Überprüfung, geltend gemacht werden.

§ 5 Einkommensstufen, Beitragshöhe, Beitragszeitraum

Entsprechend der Zugehörigkeit zur jeweiligen Stufe des Einkommens ergibt sich der monatlich zu zahlende Elternbeitrag aus der nachfolgenden Beitragstabelle:

Jahreseinkommen	Elternbeiträge pro Monat (in Euro)					
	Kinder über 2 Jahre			Kinder unter 2 Jahre		
	wöchentliche Öffnungszeit			wöchentliche Öffnungszeit		
	25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 25.000 EUR	-	-	-	-	-	-
bis 30.000 EUR	34,00	40,00	54,00	75,00	89,00	119,00
bis 35.000 EUR	46,00	55,00	74,00	96,00	114,00	152,00
bis 40.000 EUR	60,00	71,00	95,00	117,00	140,00	187,00
bis 45.000 EUR	69,00	82,00	110,00	135,00	161,00	215,00
bis 50.000 EUR	78,00	93,00	124,00	152,00	182,00	243,00
bis 60.000 EUR	95,00	114,00	152,00	178,00	213,00	284,00
bis 70.000 EUR	121,00	145,00	194,00	212,00	254,00	339,00
bis 80.000 EUR	143,00	171,00	228,00	242,00	290,00	387,00
bis 90.000 EUR	169,00	202,00	270,00	276,00	331,00	442,00
bis 100.000 EUR	199,00	238,00	318,00	315,00	377,00	503,00
bis 125.000 EUR	233,00	279,00	372,00	357,00	428,00	571,00
über 125.000 EUR	271,00	325,00	434,00	404,00	484,00	646,00

Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes und von den Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung wird der maßgebliche Beitrag für die Betreuungsform erhoben, für die für das Kind ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag besteht. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Die Beitragspflicht endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt. Im Fall des § 2 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn nach Satz 1 ist ein niedrigerer Beitrag zu zahlen.

§ 6 Beitragsfreiheit, Beitragserlass

Besuchen mehr als ein Kind von Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, die Offene Ganztagsgrundschule oder eine Tagespflegestelle im Gebiet der Stadt Paderborn, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.

Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.

Nimmt ein Kind gleichzeitig verschiedene Betreuungsformen in Anspruch, so sind sämtliche für die verschiedenen Betreuungsformen festgesetzten Beiträge zu zahlen.

Nehmen zwei oder mehr Geschwisterkinder gleichzeitig mehrere Betreuungsformen in Anspruch, gilt die Beitragsfreiheit nach den Sätzen 1 und 2 nur für die Geschwisterkinder. Die Beiträge sind für das Kind zu entrichten, für das sich in der Summe der höchste Gesamtbeitrag ergibt. Für die Geschwisterkinder mit den niedrigeren Gesamtsummen besteht Beitragsfreiheit.

Wenn die Beitragsbelastung den Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist, sollen auf Antrag Eltern- /Teilnehmerbeiträge für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote im Sinne von § 6,

- a) die von der Stadt Paderborn festgesetzt werden, vom örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden,
- b) die von anderen Trägern dieser Tagesbetreuungsangebote erhoben werden, vom Jugendamt der Stadt Paderborn ganz oder teilweise übernommen werden, wenn die Beitragspflichtigen ihren Wohnsitz im Stadtgebiet Paderborn haben.

Für die Prüfung und Berechnung von Erlass- und Übernahmemöglichkeiten gilt § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII. Beitragserlass oder Beitragsübernahme sind ab dem Monat möglich, in dem die schriftliche Antragstellung erfolgt ist.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Kindertageseinrichtung der Stadt Paderborn unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit. Zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb von 4 Wochen nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck (Verbindliche Erklärung zum Elternbeitrag), Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben und durch entsprechende Belege nachweisen.

(2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet auch auf Verlangen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen.

(3) Kommen die Beitragspflichtigen ihrer Auskunftspflicht und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.

§ 8 Festsetzung des Elternbeitrages

(1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.

(2) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Paderborn aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.

(3) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 7 Abs. 3 erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend.

§ 9 Jährliche Überprüfung

Unabhängig von den in § 7 genannten Auskunftspflicht und Anzeigepflichten ist die Stadt Paderborn berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen, auch wenn das Kind die Kindertageseinrichtung bereits nicht mehr besucht.

§ 10
Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen

(1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus bis zum 15. eines jeden Monats zu zahlen. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeträge erhoben, unabhängig von An-/Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließungszeiten, Ferien o.ä.

(2) Etwaige sich aus einer späteren Entgeltfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

§ 11
Datenschutz

Die Stadt Paderborn darf die zur Durchsetzung dieser Satzung und die mit der Antragsstellung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und weiter verarbeiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.